
Bundesverwaltungsgericht:
***Besoldung von begrenzt dienstfähigen
Beamtinnen und Beamten in Niedersachsen ist
verfassungswidrig***

Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hat am 18.6.2015 einen Vorlageschluss (BVerwG 2 C 49.13) zum Bundesverfassungsgericht (BVerfG) gefasst.

Ein Zuschlag i.H.v. 5 % der Vollzeitbesoldung, mindestens aber 150 € monatlich, für niedersächsische Beamte, die aus gesundheitlichen Gründen nur noch zeitanteilig Dienst leisten (begrenzte Dienstfähigkeit), ist laut BVerwG im Hinblick auf das Alimentationsprinzip, Art. 33 Abs. 5 GG, und den Gleichheitssatz, Art. 3 Abs. 1 GG, verfassungswidrig zu niedrig.

Hintergrund:

Die Klägerin, eine verbeamtete Lehrerin, ist begrenzt dienstfähig mit 50 % der regelmäßigen Arbeitszeit. Sie erhält wie ein entsprechend teilzeitbeschäftigter Beamter 50 % der vollen Besoldung. Das niedersächsische Besoldungsgesetz sieht zwar die Zahlung eines Zuschlags bei begrenzter Dienstfähigkeit vor, der jedoch in ihrem Fall durch eine „Aufzehrungsregelung“ auf einen Sockelbetrag von 150 € reduziert wird. In Anknüpfung an eine Entscheidung aus dem vergangenen Jahr (BVerwG, Urteil vom 27. März 2014 - BVerwG 2 C 50.11 - BVerwGE 149, 244) geht das BVerwG von folgenden verfassungsrechtlichen Maßstäben für die Besoldung begrenzt dienstfähiger Beamter aus: Nach dem in Art. 33 Abs. 5 GG gewährleisteten Alimentationsprinzip bilden Dienstbezüge, Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung die Voraussetzung dafür, dass sich der Beamte ganz dem öffentlichen Dienst als Lebensberuf widmen und in rechtlicher und wirtschaftlicher Unabhängigkeit zur Erfüllung der dem Berufsbeamtentum vom Grundgesetz zugewiesenen Aufgabe beitragen kann, im politischen Kräftespiel eine stabile, gesetzestreue Verwaltung zu sichern; die Alimentation ist zugleich Gegenleistung des Dienstherrn dafür, dass sich der Beamte ihm zur Verfügung stellt und seine Dienstpflichten nach Kräften erfüllt. Anders als beim freiwillig teilzeitbeschäftigten Beamten, der selbst darüber entscheidet, inwieweit er für die Sicherung eines angemessenen Unterhalts Abstriche von der vollen Besoldung hinnehmen kann und der wieder zur Vollzeit und damit zur vollen Besoldung zurückkehren kann, hat der begrenzt dienstfähige Beamte - wegen seiner gesundheitlichen Beeinträchtigung - diese Wahlfreiheit nicht. Er stellt sich mit allen seinen ihm zur Verfügung stehenden Möglichkeiten voll in den Dienst seines Dienstherrn. Daher gebietet das Alimentationsprinzip beim begrenzt dienstfähigen Beamten grundsätzlich eine Orientierung an der Alimentation für Vollzeitbeschäftigte. Allerdings darf der Normgeber auch den unterschiedlichen objektiven Umfang der Arbeitsleistung von begrenzt dienstfähigen Beamten einerseits und vollzeitbeschäftigten Beamten andererseits bei der Besoldung berücksichtigen und einer unerwünschten Attraktivität des Instituts der begrenzten Dienstfähigkeit entgegenwirken. Nach der Überzeugung des Bundesverwaltungsgerichts genügt die gesetzliche Besoldungsregelung für begrenzt dienstfähige Beamte in Niedersachsen diesen Anforderungen nicht und bleibt hinter dem verfassungsrechtlich gebotenen Minimum zurück.

Matthias Schrade

Redakteur Beamteninformationen

Rückfragen über E-Mail-Adresse: Stefanie.Glowacki-Versl@verdi.de